

Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Verbändeanhörung)

1. Allgemeine Anmerkungen:

Vor dem Hintergrund der Diskussionen im politischen Raum können wir die Eilbedürftigkeit nachvollziehen, möchten aber darauf hinweisen, dass eine detaillierte fachliche Bewertung innerhalb von nur 72 Stunden kaum möglich ist. Die beigefügten Anmerkungen verstehen sich daher als erstes, unvollständiges Feedback zum vorgelegten Entwurf.

Wir begrüßen die Stärkung der grünen und blauen („natürlichen“) Infrastruktur in den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, da die Qualität derartiger Elemente, die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sowie der Biotopverbund in den vergangenen Jahren nicht immer ausreichend vorangekommen sind. Gleichzeitig verstehen wir die Intention einer beschleunigten Verbesserung der grauen Infrastruktur, die für die ökonomische und technologische Weiterentwicklung Deutschlands notwendig ist. In den nachfolgenden Anmerkungen nehmen wir zu ausgewählten Änderungsvorschlägen Stellung, die zu einer Verschlechterung des Zustands der natürlichen Infrastruktur führen könnten.

2. Anmerkungen zu § 1 BNatSchG-E:

§ 1 Abs. 1a definiert erstmals Flächen von überragendem öffentlichem Interesse, nämlich Nationalparke, Naturschutzgebiete sowie Kernzonen von Biosphärenreservaten (also Entitäten mit Schutzstatus) sowie zusätzlich den Lebensraum Moor, inkl. naturnahe Moore und solche nach Wiedervernässung. Damit weicht der Entwurf von den aktuellen, bewusst offengehaltenen Formulierungen des Naturschutzgesetzes ab, die Behörden und Gerichten bisher eine Abwägung im Einzelfall ermöglicht haben. Damit ist zu erwarten, dass zukünftig die Möglichkeiten des Schutzes für die nicht explizit benannten Entitäten (z.B. Waldhabitate) reduziert sind.

Allerdings besteht auch für die Flächen, deren Schutz gemäß §1 Abs. 1a im überragenden öffentlichen Interesse liegt, nicht wirklich Rechtssicherheit, da weitreichende Ausnahmeregelungen für die Landes- und Bündnisverteidigung sowie für verschiedene Infrastrukturvorhaben bestehen, die bereits durch andere Gesetze als überragend eingestuft sind, z.B. Energie, Verkehr, Wasserstoff und Bau. Das kann dazu führen, dass Naturschutzinteressen in der Abwägung zurücktreten müssen.

3. Anmerkungen zu § 2 BNatSchG-E:

Keine Anmerkungen

4. Anmerkungen zu § 9 BNatSchG-E:

Keine Anmerkungen

5. Anmerkungen zu § 14 BNatSchG-E:

Pflege und Unterhaltung von Agroforstsystemen, Verkehrswegen und Gewässern sollen gemäß dem modifizierten § 14 Abs. 2a, 4, 5 nicht als Eingriff gelten. Dies gilt auch für die Beseitigung von Agroforstsystemen. Dies mag den bürokratischen Aufwand für die Nutzer reduzieren, vermindert aber auch die fachlichen Kontrollmöglichkeiten, denn die Auswirkungen unsachgemäßer Pflege können für den Natur- und Artenschutz erheblich sein. Daher fordern wir eine Definition des „ökologischen Trassenmanagements“ von Verkehrswegen.

6. Anmerkungen zu § 15 BNatSchG-E:

Die Lockerung des Naturraumbezugs bei Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 erhöht zwar die Flexibilität, birgt aber die Gefahr, dass lokale Biodiversitätsverluste nicht immer ortsnahe ausgeglichen werden und es damit lokal zu Nettoverlusten kommt. Es stellt sich für uns dabei auch die Frage des Schutzgutes: Dies sind Habitate, Populationen und Ökosystemprozesse in möglichst großer Nähe zum Eingriffsort. Kompensationsmaßnahmen müssen aus naturschutzfachlicher Sicht im betroffenen Naturraum erfolgen.

Der Gesetzentwurf sieht in § 15 Abs. 3a, 3b als Anreize für naturschutzgerechtes Handeln ein Bonus-Malus-System vor. Für Eingriffe in Flächen der Natürlichen Infrastruktur wird der Kompensationsbedarf um 20 % erhöht (Malus), um diese Flächen besonders zu schützen. Dieser Mechanismus erscheint uns zweckmäßig – wird aber erkaufte mit einer Bonusregel, die eine 15%ige Reduktion des Kompensationsbedarfes vorsieht, wenn bereits bevorratete Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen ist allerdings kritisch zu sehen. Wir sehen hier ein Schlupfloch, den jeweiligen Kompensationsaufwand zu senken.

Im neuen Absatz 8a wird das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermächtigt bis 31. Dezember 2026 durch Rechtsverordnung eine Regelung zu signifikanten Abschlüssen beim Ausgleich für näher zu bestimmende Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Klimaanpassung zu treffen. Diese Formulierung ist aktuell sehr unbestimmt. Von der geplanten Rechtsverordnung erwarten wir sehr präzise Formulierungen, die sich an den naturschutzfachlichen Erfordernissen orientieren und weder in Hinblick auf die Multifunktionalität von Maßnahmen (keine doppelte Anrechnung von multifunktionalen Flächen gemäß §2 Absatz 3a) noch in Hinblick auf die Bevorratung von Kompensationsflächen (§ 15 Abs. 3a, 3b) Schlupflöcher eröffnet.

7. Anmerkungen zu § 15a BNatSchG-E:

Keine Anmerkungen

8. Anmerkungen zu § 15b BNatSchG-E:

§ 15b sieht die Übertragung der Kompensationsverantwortung auf Dritte vor. Dies kann ein Weg zur Professionalisierung und Effizienzsteigerung sein, allerdings ist dies nicht garantiert. Hier wird es sehr auf die Praxis der Umsetzung ankommen.

9. Anmerkungen zu § 16a BNatSchG-E:

Die Einführung von Naturgutschriften schafft erstmals ein bundeseitlichen, behördlich anerkannten ökologischen Mehrwert, der durch Naturschutzmaßnahmen entsteht und später zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft eingesetzt werden kann. Insbesondere erleichtern sie auch eine vorausschauende, strategische Naturschutzplanung wie z.B. die Planung und Finanzierung großer, zusammenhängender Renaturierungsprojekte.

§ 16a ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu Naturgutschriften festzulegen.

Wir bitten, in diesem Kontext folgende Punkte zu berücksichtigen und mit klaren Bewertungskriterien zu versehen:

- Naturgutschriften dürfen nicht dazu führen, dass Eingriffe leichtfertiger genehmigt werden.
- Maßnahmen, auf denen die jeweiligen Naturgutschriften beruhen, müssen naturschutzfachlich anerkannt sein und einen echten Mehrwert bieten
- Die Maßnahmen müssen zusätzlich sein und reale Verbesserungen bewirken.

10. Anmerkungen zu § 20 BNatSchG-E:

Der Gesetzentwurf zielt auf Stärkung und Ausbau des Biotopverbunds. Der Anteil der Landesfläche, die als Biotopverbund gesichert wird, soll von 10% auf 15% steigen. Wir begrüßen diesen ambitionierten Ansatz, sofern dabei die naturschutzfachlichen (funktionalen) Anforderungen an Biotopverbünde weiterhin gewährleistet sind. Eine „pro-Forma“ Zuordnung von Habitaten mit dem Ziel, die anspruchsvolleren quantitativen Vorgaben zu erfüllen, wäre nicht im Sinne des Naturschutzes. Darüber hinaus sind Länder als Referenz für Ziele von Biotopverbünden weniger geeignet als Naturräume, in denen die Verbünde funktionell wirksam werden sollen.

11. Anmerkungen zu § 20a BNatSchG-E:

Der Gesetzentwurf definiert in § 20a erstmals eine bundesweite "Natürliche Infrastruktur". Diese Ausweisung impliziert aber lediglich die Erhöhung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen (Malus nach § 15 Abs. 3b), während ein besonderer Schutzstatus oder ein genereller Vorrang damit nicht verbunden ist. Dies wäre allerdings notwendig.

Unter Abs. 3d sollte der Begriff „Altauen“ präzisiert oder weggelassen werden.

12. Anmerkungen zu § 21 BNatSchG-E:

Keine Anmerkungen

13. Anmerkungen zu § 40 BNatSchG-E:

Deiche und Dämme haben sich zu wesentlichen Elementen des Habitatverbunds entwickelt und sind daher besonders kritisch in Bezug auf die verwendeten Pflanzenarten und -Provenienzen zu betrachten. Entsprechendes Saatgut ist für alle Naturräume Deutschlands vorhanden und sollte unbedingt verwendet werden, da Zuchtsorten und nichtregionale Arten den Wert der sich entwickelnden Vegetation deutlich vermindern.

14. Anmerkungen zu § 54 BNatSchG-E:

Es ist zu beachten, dass die geänderten Vorschriften nicht EU-Recht in Bezug auf FFH-Arten verletzen.

15. Anmerkungen zu § 56a BNatSchG-E:

Keine Anmerkungen

16. Anmerkungen zu § 67 BNatSchG-E:

Keine Anmerkungen

17. Anmerkungen zu § 74 BNatSchG-E:

Unter (8) wird festgelegt, dass die Bundesregierung die mit diesem Gesetz eingeführten gesetzlichen Regelungen evaluiert und dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 30. Juni 2028 unter Beifügung von Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände einen Bericht vorlegt.

Um sicherzustellen, dass die Perspektiven der Naturschutzverbände und der wissenschaftlichen Community angemessen einfließen können, bitten wir, die Formulierung wie folgt zu ergänzen „...unter Beifügung von Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, der Naturschutzverbände und der relevanten wissenschaftlichen Fachgesellschaften einen Bericht hierzu vorlegen.“

Analog wäre auch unter (10) eine Ergänzung notwendig: „... Dem Bericht sind Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, der Naturschutzverbände und der relevanten wissenschaftlichen Fachgesellschaften hierzu beizufügen...“.

Berlin, 09. Juli 2026